

NR. 368 | 31.08.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung

der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

vom 26.08.2020



Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 298) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.05.2020 (GV.NRW. S 339d) hat das Rektorat der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- I. Abschnitt: Lehre und Studium
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungen
- § 4 Eignungsprüfungsverfahren; Nachweis von Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Einschreibung, Beurlaubung und Regelstudienzeit
- II. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze und Beschlussfassung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Geheime Abstimmung
- III. Abschnitt: Wahlen von Gremien
- § 8 Wahlen für Senat, Fachbereichsräte, zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte*n für Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 9 Amtszeit
- § 10 Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss
- § 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Das Rektorat der Folkwang Universität der Künste trifft durch diese Ordnung abweichende Regelungen von den geltenden Hochschul- und Prüfungsordnungen, um den durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise entstandenen und zu befürchtenden Herausforderungen hinsichtlich Lehre und Studium, hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze, der Beschlussfassung und der Wahlen von Gremien zu begegnen.
- (2) Bestimmungen in den Hochschulordnungen in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, welche den Regelungen dieser Ordnung des Rektorats widersprechen, sind weiterhin gültig, aber insoweit nicht anwendbar.
- (3) Die Befugnis des Senats und der Fachbereichsräte nach dem Kunsthochschulgesetz zum Erlass



von Ordnungen, auch auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, bleibt unberührt. Werden nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 Ordnungen durch den Senat oder die Fachbereichsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen oder geändert und dadurch Regelungen getroffen, welche den Regelungen des Rektorats nach dieser Ordnung widersprechen, so gehen diese den rektoratsseitig getroffenen Regelungen vor. Die Befugnis des Rektorats nach Absatz 1 bleibt unberührt.

Der Senat und der Fachbereichsrat können in Ordnungen regeln, dass die Regelungen des Rektorats zu einem anderen Zeitpunkt, spätestens zum Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, außer Kraft treten, als dies in dieser Ordnung des Rektorats bestimmt ist.

I. Abschnitt: Lehre und Studium

§ 2

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden auf elektronischem Weg oder in Präsenz unter Einhaltung der Regelungen über die infektionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Lehr- und Prüfungsbetriebs, welcher in physischer Anwesenheit der teilnehmenden Personen durchgeführt werden soll, statt.
- (2) Art und Weise der angebotenen Lehrveranstaltungen können bedingt durch die Corona-Krise von den Vorgaben des Studienverlaufsplans und/ oder des Modulhandbuchs abweichen. Die Fachbereiche unterbreiten dem Rektorat diesbezüglich Vorschläge. Der Beschluss des Rektorats bezüglich der möglichen distance learning- Lehrangebote ist auf der Homepage zu veröffentlichen bzw. im Folkwang Organizer (LSF) zugänglich zu machen.
- (3) Regelungen in Prüfungsordnungen, welche eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung regeln, finden für diese Lehrveranstaltung keine Anwendung, wenn diese nicht online, sondern als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt wird, es sei denn Regelungen des Rektorates sehen anderes vor.
- (4) Studierende, die in einem Studiengang an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben sind, sind berechtigt, Lehrveranstaltungsangebote eines anderen Studiengangs wahrzunehmen, wenn diese für den eigenen Studiengang anrechenbar sind.

Der Besuch von Lehrveranstaltungen durch "kleine" Zweithörer*innen und Gasthörer*innen wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für an der Folkwang Universität der Künste zugelassene Jungstudierende.



§ 3 Prüfungen

- (1) Änderungen der Prüfungsform und/ oder der Modalitäten der Prüfung werden vom Rektorat auf Vorschlag der Fachbereiche beschlossen und bekannt gegeben. Für die Geltungsdauer dieser Ordnung treten diesbezügliche Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen zurück.
- (2) Es ist möglich, dass die Form und/ oder die Dauer der Prüfung abweichend von den Regelungen in Studienverlaufsplan und Modulhandbuch festgelegt wird. Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online- Prüfungen) abgenommen werden.
- (3) Die Fachbereiche achten bei der Durchführung von studienrelevanten Prüfungen auf die Einhaltung des auf die Corona Krise bezogenen Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung der Studierenden, die alle gleichermaßen von der Epidemie betroffen sind.
- (4) Leistungen von Prüfungen können unbenotet bleiben oder es kann entschieden werden, dass benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen.
- (5) Studierende, die nach der Ablegung von Prüfungen in dem Prüfungssemester das Studium erfolgreich abschließen würden, müssen für die Abnahme dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester nicht eingeschrieben sein; für die Zwecke der Prüfungsverwaltung werden sie so gestellt werden, als seien sie eingeschrieben. Dies gilt auch im Fall eines Hochschulwechsels, wenn eine Einschreibung an Folkwang Universität der Künste nicht mehr besteht.
- (6) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Diese Regelung gilt nicht für Prüfungen, die im Wintersemester 2020/ 2021 abgelegt werden.
- (7) Studierende, die im Wintersemester 2020/ 2021 sich zu einer Prüfung angemeldet haben, können sich abweichend von den einschlägigen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung und der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen bis zu drei Tage vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen formlos bei dem zuständigen Prüfungsamt bzw. der*dem verantwortlichen Prüfer*in abmelden. Für die erneute Anmeldung zur Prüfung ist ein neues Thema nicht erforderlich, die Anmeldefristen sind zu beachten.
- (8) Die Vorlage eines ärztlichen Attests für die Erklärung des Rücktritts von einem Prüfungsversuch ist auch in elektronischer Form möglich. Das Attest ist spätestens drei Tage nach der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.



§ 4

Eignungsprüfungsverfahren; Nachweis von Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis der für das Studium erforderlichen künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung wird im Eignungsprüfungsverfahren bis zum Beginn des Wintersemesters 2020/2021 erbracht. Er muss für die Einschreibung vorliegen.

Das Rektorat beschließt über

- die von den Fachbereichen vorzuschlagenden abweichenden Termine der Eignungsprüfung für die jeweilige Studiengänge; diese sind abhängig von der Situation und der bestehenden Möglichkeiten ihrer Durchführung und können bis zum Beginn des Wintersemesters 2020/2021 stattfinden.
- eine abweichende Art und Weise der Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens für die jeweiligen Studiengänge auf Vorschlag der Fachbereiche. Die Durchführung der Eignungsprüfung oder eines Teils von ihr kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Studiengänge mit einem mehrstufigen Eignungsprüfungsverfahren können auf eine der Prüfungsstufen verzichten, wenn diese coronabedingt nicht oder nur sehr schwierig durchzuführen ist.
- falls auf Grund der geänderten Art und Weise der Durchführung der Eignungsprüfung erforderlich ist - auch über die anzuwendenden, vom Normalfall abweichenden Bewertungskriterien.

Die Beschlüsse des Rektorats auf Grund dieser Ordnung werden in geeigneter Weise auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste bekanntgegeben.

- (2) Weitere studiengangsspezifische Einschreibungsvoraussetzungen wie z. B. der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache oder eines Praktikums können bis zum Ende des Wintersemesters 2020/ 2021 nachgereicht werden. Die Einschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt des erfolgten Nachweises.
- (3) Der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses als Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium kann auch auf andere Art und Weise als im § 2 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung geregelt erfolgen und ist bis zum Ende des Wintersemesters 2020/ 2021 möglich.

§ 5

Einschreibung, Beurlaubung und Regelstudienzeit

(1) Die Einschreibungsfrist wird vom Rektorat neu festgelegt und bekanntgegeben. Sie kann verlängert werden.



- (2) Die Einschreibung kann auf elektronischem Weg erfolgen, das gilt auch für das Einreichen der dafür erforderlichen Nachweise.
- (3) Studierende, die gemäß § 3 Absatz 6 dieser Ordnung die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen nicht bestehen konnten, können sich rückwirkend durch Zahlung des Rückmeldebetrags zurückmelden.
- (4) Abweichend vom § 8 der Einschreibungsordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer gültigen Fassung ist eine Beurlaubung für das Wintersemester 2020/ 2021 auf Grund der coronabedingten Einschränkungen bis zum 15.11.2020 möglich.
- (5) Die individualisierte Regelstudienzeit für Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer*in zum Studium eines weiteren Studiengangs nach § 44 Absatz 2 KunstHG zugelassen sind, ist um ein Semester erhöht. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

II. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze und Beschlussfassung

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Gremien sind auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Sie müssen mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen.
- (2) Die Sitzungen der Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Hinsichtlich Beschlüsse des Senats und der Fachbereichsräte, die im Umlaufverfahren gefasst werden, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für die nach § 13 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, dadurch informiert, dass diese veröffentlicht werden. Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Gremiensitzungen ist zulässig.

Das Rektorat ist befugt, unter Beachtung geeigneter Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder zu tagen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats.



- (4) Die*Der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter angemessener Berücksichtigung der auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder, ob die Sitzung des Gremiums
- 1). in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet, soweit eine derartige Sitzung nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist oder
- 2). ohne physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
- 3). in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und aus einer elektronischen Anwesenheit im Sinne von 2). stattfindet.

Die*der Vorsitzende entscheidet zudem darüber, ob Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden.

§ 7 Geheime Abstimmung

- (1) Eine in Hochschulordnungen vorgesehene geheime Abstimmung kann dadurch als Abstimmung per Brief geheim erfolgen, dass die Stimme in einem neutralen Briefumschlag abgegeben wird, der wiederum in einem anderen Briefumschlag adressiert an eine vom Rektorat zu benennende, vertrauensvolle Person geschickt wird. Die Person anonymisiert die abgegebenen Stimmen und teilt dem Gremium das Ergebnis der Abstimmung mit. Das Ergebnis wird protokolliert.
- (2) Das Rektorat kann als vertrauensvolle Person eine Person, die nicht Mitglied der Hochschule ist, oder die*den Vorsitzenden des abstimmenden Gremiums benennen. Wird die*der Vorsitzende dadurch zum Empfang der abgegebenen Stimmen bevollmächtigt, werden die eingegangenen Briefe in Anwesenheit mindestens einer weiteren Person, die nicht Mitglied des Gremiums sein muss, geöffnet und das Ergebnis protokolliert.

III. Abschnitt: Wahlen von Gremien

§ 8

Wahlen für Senat, Fachbereichsräte, zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte*n für Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Das Rektorat entscheidet, ob die Wahlen für Senat, Fachbereichsräte, zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte*n für Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung für die



Amtszeit ab 01.04.2021 verschoben werden müssen und wann sie stattfinden. Dies gilt nicht für die Wahl der Rektoratsmitglieder.

(2) Die Entscheidung des Rektorats und der neue Termin der Wahlen wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Der neue Termin kann erneut verschoben werden.

§ 9

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl verschoben wurde, üben ihr Amt weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus; ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (2) Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl bestimmt war, wenn diese nicht auf Grund der Entscheidung des Rektorats verschoben worden wäre.

§ 10

Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss

Das Rektorat entscheidet anstelle des allgemeinen Studierendenausschusses, ob die Wahl seiner Mitglieder für die Amtszeit ab 01.04.2021 verschoben werden muss und wann sie stattfindet. Die Entscheidung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft und setzt die Ordnung über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 18.04.2020 außer Kraft.
- (2) Die Regelungen in dieser Ordnung gelten bis zum Außerkrafttreten der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2020 in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.05.2020.

Dies gilt nicht hinsichtlich der prüfungsrelevanten Ausnahmeregelungen, die bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode gelten.



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Folkwang Universität der Künste vom 26.08.2020.

Essen, den 26.08.2020 Der Rektor Prof. Dr. Andreas Jacob